

**II- 1330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.21.891/26-1/91

1010 Wien, den 22. März 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 7588 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

403 IAB

1991 -03- 26

zu 429 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt,
Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Peter
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Verfassungswidrigkeit des ASVG
(Nr. 429/J).

Frage 1:

Schließen Sie sich der Meinung Prof. Tomandls an, daß zur Erfüllung des rechtsstaatlichen Prinzipes der volle Gesetzestext einer Norm ohne große Mühe auffindbar sein muß und der Text zumindest für einen Juristen ohne weitere Spezialkenntnisse auf dem jeweiligen Sachgebiet verständlich formuliert sein muß?

Antwort:

Ich teile diese Meinung Prof. Tomandls vollinhaltlich.

Frage 2:

Glauben Sie, daß das ASVG in seiner geltenden Fassung diese Anforderungen erfüllt?

Antwort:

Das ASVG als Gesamtgesetzeswerk zeichnet sich durch einen logischen Aufbau sowie eine klare Gliederung in zehn Teile aus, welche auch heute noch als durchaus vorbildlich bezeichnet werden kann. Richtig ist jedoch, daß die sozial-

- 2 -

versicherungsrechtlichen Bestimmungen einem ständigen Neuerungsprozeß unterliegen. Ein Rückblick auf die vergangenen 35 Jahre läßt einen großzügigen Ausbau des Sozialversicherungsrechtes erkennen: Das ASVG ist von 1956 bis heute durch Novellen im eigentlichen Sinn 49mal und darüber hinaus noch durch 38 nicht ausschließlich als ASVG-Novellen bezeichnete Gesetze umgestaltet worden. Es ist unbestreitbar, daß dieser großen Zahl von Novellen die Tendenz zu kasuistischen Regelungen innewohnt. Doch resultieren gerade die häufigen Gesetzesänderungen auch aus einem strengen Verständnis des rechtsstaatlichen Prinzips, wonach jede Rechtsprechungs- und Verwaltungstätigkeit ihre Begründung unmittelbar im Gesetz haben muß.

Obwohl ein alle Novellen in sich schließender Gesetzestext des ASVG nicht vorhanden ist - am Fortwirken überlagerter Normen, die für bestimmte zurückliegende Zeitabschnitte noch Geltung haben, scheiterte bekanntlich eine Wiederverlautbarung des ASVG -, ist dennoch der volle Text des ASVG ohne große Mühe auffindbar (siehe Beantwortung der Frage 3). Als übersichtlich gestaltetes Gesetzeswerk entspricht das ASVG meiner Überzeugung nach auch durchaus den sich aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ergebenden Mindestbedingungen für die Verständlichkeit eines Gesetzestextes.

Der Verständlichkeitsgrad der Rechtssprache differiert naturgemäß je nach der Kompliziertheit und Vielschichtigkeit der zu regelnden Lebensbereiche. Ein gewisses Mindestmaß an intellektueller Anstrengung wird jedenfalls für das Verständnis der in Rede stehenden äußerst komplexen rechtlichen Regelungen erforderlich sein. Im übrigen geht der Forderung nach möglichst weitgehender Verständlichkeit der Norminhalte das rechtssetzungstechnische Postulat der Einheitlichkeit und Präzision der Rechtssprache vor, zumal - und das ist

- 3 -

besonders hervorzuheben - die Rechtsvorschrift als solche in der Praxis nur für einen sehr geringen Teil der Normadressaten primäre Rechtserkenntnisquelle ist.

Frage 3:

Wie lange braucht Ihrer Schätzung nach ein durchschnittlicher Staatsbürger, um z.B. nur die im ASVG enthaltenen Bestimmungen über die Ausgleichszulage aus dem Bundesgesetzblatt vollständig zu rekonstruieren; sind Sie nicht der Ansicht, daß für diesen Vorgang "geradezu archivarischer Fleiß vonnöten" ist, was der Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig eingestuft hat?

Antwort:

Die Bestimmungen über die Ausgleichszulage wurden und werden allein schon aufgrund der alljährlichen - oft auch außertourlichen - Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze besonders häufig novelliert. Dennoch ist für die Auffindbarkeit der diesbezüglich für den einzelnen Versicherten bzw. Pensionisten relevanten Vorschriften keineswegs "archivarischer Fleiß" vonnöten.

Prof. Tomandl hat in seinen Schlußfolgerungen in der von Ihnen zitierten Publikation hervorgehoben, "daß der Gesetzgeber nicht gehalten ist, die beste, die am leichtesten verständliche oder die mit dem geringsten Aufwand zugängliche Form der Gesetzgebung zu verwirklichen. Was von ihm aber verlangt werden kann, ist das erkennbare Bemühen, den Normunterworfenen Text und Inhalt seiner Normen nahezu bringen."

Dieses sein Bemühen hat der Gesetzgeber u.a. dadurch unter Beweis gestellt, daß er bereits vor 15 Jahren im Zuge der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, dem Hauptverband der

- 4 -

österreichischen Sozialversicherungsträger gemeinsam mit dem Sozialressort die Aufgabe übertragen hat, eine Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes aufzubauen und zu führen.

Die unter der Bezeichnung "SOZDOK" bekannte Rechtsdokumentation wurde im Jahre 1977 mit Hilfe der EDV errichtet und ist seit 1981 öffentlich zugänglich. Aus dem Datenbestand können rechtsuchende Stellen und Personen jeden Paragraphen der Sozialversicherungsgesetze und des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes in allen seit dem 1. Jänner 1979 entstandenen Fassungen, mit allen Änderungen und den Erläuterungen der Motivenberichte selbst abfragen oder abfragen lassen. In gleicher Form abfragebereit finden sich alle zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen und in absehbarer Zeit auch die Satzungen und Krankenordnungen der Sozialversicherungsträger.

Die damit gegebene breite Palette an Rechtserkenntnisquellen wird noch weiter ausgebaut werden; die SOZDOK ist aber schon derzeit österreichweit die einzige Normen- und Judikaturdokumentation, die von der Rechtssetzung bis zur Rechtsanwendung echte Hilfen anbietet.

In diesem Zusammenhang soll darüber hinaus nicht unerwähnt bleiben, daß es gerade im Bereich des Sozialversicherungsrechts sowohl um das Vorhandensein unkommentierter als auch reich kommentierter, stets aktualisierter privater Gesetzesausgaben und einer ausschließlich diesem Sektor gewidmeten Zeitschriftenliteratur sowie um die Publikation von gerichtlichen Entscheidungen ausgezeichnet bestellt ist.

Schließlich möchte ich noch auf Publikationsformen von Gesetzesbestimmungen außerhalb der Kundmachung im Bundesge-

- 5 -

setzblatt hinweisen, deren Bedeutung als Beitrag zur Vermittlung von Rechtskenntnis und Rechtsverständnis unbestritten ist. Hier sind in erster Linie die von den Sozialversicherungsträgern aufgelegten zahlreichen Broschüren, Fabeln und Merkblätter zu erwähnen, deren Lektüre dem nicht rechtskundigen Versicherten den Blick in den komplizierten Gesetzestext wesentlich erleichtert oder diesen oft sogar erübrigt, da derartige "Kundmachungen" einzig und allein auf die Informationsbedürfnisse der Versicherten selbst abgestellt sind.

Frage 4:

Sind Sie der Meinung, daß nach den geltenden Gesetzen eine Lebensplanung für die Betroffenen - wie sie so oft zur Begründung eines weiteren Hinauszögerns der grundlegenden Pensionsreform mißbraucht wird - überhaupt möglich ist, wenn die dafür ausschlaggebenden Gesetze von einem Durchschnittsbürger weder leicht aus den staatlichen Publikationen entnommen noch - sollte sich jemand dieser Mühe doch unterziehen - verstanden werden können?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich aufgrund der Ausführungen zu den Fragen 2 und 3.

Hinzuzufügen ist, daß die Entscheidung über die Art der Lebensplanung in pensionsversicherungsrechtlicher Hinsicht sicherlich in keiner Weise von verständlichen oder unverständlichen Einzelnormen abhängt, sondern wohl nur aufgrund einer Wertung der Grundregelungen des österreichischen Pensionsversicherungssystems getroffen werden kann.

- 6 -

Frage 5:

Werden Sie ehestmöglich eine Wiederverlautbarung des ASVG in die Wege leiten, und wann ist mit einer entsprechenden Regierungsvorlage zu rechnen?

Antwort:

Schon seit Jahren besteht sowohl seitens des Parlaments als auch seitens der rechtsanwendenden Stellen das Verlangen nach einer Wiederverlautbarung des ASVG. Der Verwirklichung dieses Verlangens stand zunächst die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Grundlagen für die Wiederverlautbarung im Wege, weil - wie auch vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bestätigt wurde - eine Aufnahme früher geltender Fassungen des Gesetzes sowie von Übergangsbestimmungen von Novellen in den wiederverlautbarten Normenbestand nach den Wiederverlautbarungsvorschriften in ihrer ursprünglichen Fassung nicht möglich war.

Eine Änderung der Rechtslage bezüglich der Wiederverlautbarungsvorschriften ergab sich durch die Bundesverfassungsgesetz-Novelle BGBl.Nr.350/1981. Gemäß Art.49a B-VG in der Fassung der zitierten Novelle können Bundesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt wiederverlautbart werden. Anlässlich der Wiederverlautbarung können unter anderem überholte terminologische Wendungen verbessert, veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt und Bezugnahmen, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden. Vor allem aber können nunmehr Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Bundesgesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundgemacht werden.

- 7 -

Auf der Grundlage dieser geänderten Wiederverlautbarungsvorschriften wurden die Arbeiten an einer Wiederverlautbarung des ASVG im Jahre 1982 wieder aufgenommen. Die wichtigste Maßnahme war hierbei die Erfassung aller derjenigen Übergangsbestimmungen und früheren Fassungen des ASVG, die weiterhin angewendet werden müssen. Da diese Arbeit das kooperative Zusammenwirken von Fachleuten aus verschiedenen Bereichen erforderte, wurde im Bundesministerium für soziale Verwaltung im Herbst 1982 eine "Wiederverlautbarungskommission" eingerichtet, der neben Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst Experten der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Vertreter der Wissenschaft und Lehre angehörten. Diese Kommission kam nach eingehenden Beratungen angesichts der Vielzahl von wirksam gewordenen Übergangsbestimmungen zu dem Ergebnis, daß eine Wiederverlautbarung der noch aktuellen Übergangsbestimmungen undurchführbar ist.

An dieser Situation hat sich seither nichts geändert. Da somit eine Entlastung des Übergangsrechts durch eine Wiederverlautbarung des ASVG ausgeschlossen ist, ist ein solcher Schritt nicht beabsichtigt.

Frage 6:

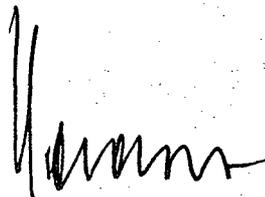
Werden Sie den geltenden Rechtsbestand - soweit er in Ihre Kompetenz fällt - unter dem Blickwinkel des nunmehr vom Verfassungsgerichtshof neu ausgelegten Rechtsstaatsprinzips auf verfassungswidrige Normen kontrollieren lassen?

- 8 -

Antwort:

Jedes über einschlägige Rechtsmaterien absprechende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wird von mir stets zum Anlaß genommen, die von mir zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen; bei meinen legislativen Vorhaben wird selbstverständlich auch das in Rede stehende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Berücksichtigung finden.

Der Bundesminister:



Handbuch der Rechtssetzungs- technik

Teil 2: Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen

Herausgegeben
vom
Bundeskanzleramt

INHALTSVERZEICHNIS

I. GEGENSTAND DER WIEDERVERLAUTBARUNG

1. Gegenstand	5
2. Bundesgesetze	5
3. „Bundesgesetz“ kraft bundesgesetzlicher Rezeption	5
4. „Bundesgesetz“ kraft bundesverfassungs- gesetzlicher Anordnung	6

II. AUFBAU DER WIEDERVERLAUTBARUNG

5. Kundmachung und Anlagen	7
6. Übergangsbestimmungen	7
7. Frühere Fassungen	7
8. Keine Sammelwiederverlautbarungen	7

III. ERMITTLUNG DER GELTENDEN FASSUNG

9. Vorgangsweise	8
10. Authentische Publikationsblätter	8
11. Hilfsmittel	8
12. Stammfassung und Novellen	8
13. Druckfehlerberichtigungen	9
14. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes	9
15. Implizite Änderungen	9
16. Unbestimmte formelle Derogationen	9
17. Materielle Derogationen	10
18. Legisvakanzten	10

IV. ÄNDERUNGSMÖGLICHKEITEN ANLÄSSLICH DER WIEDERVERLAUTBARUNG

19. Langtitel	11
20. Kurztitel	11
21. Buchstabenabkürzung	11
22. Promulgationsklausel	11
23. Präambel	11
24. Überholte terminologische Wendungen	12
25. Veraltete Schreibweisen	12
26. Verweisungen	12
27. Druckfehler, Beistrichfehler	12
28. Überschriften	13

Medieninhaber: Bund, Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Hersteller: Goldmann Druck AG, 3430 Tulln
Verlagsort: Wien
Herstellungsort: Tulln

29. Redaktionsversehen	13
30. Derogierte Vorschriften	13
31. Gegenstandslose Vorschriften	13
32. Umnumerierungen	14
33. Kennzeichnung entfallener Bestimmungen	14

V. UNZULÄSSIGE VERÄNDERUNGEN

34. Wechsel der Zeitform	15
35. Materielle Derogationen	15
36. Verfassungswidrigkeiten	15
37. Neuerlassung durch Novellierung	15
38. Systematik	15
39. Notwendigkeit einer Novelle	15

VI. INHALT DER KUNDMACHUNG

40. Kundmachung	16
41. Liste der Novellen	16
42. Angabe der vorgenommenen Änderungen	16
43. Paragraphenspiegel	17
44. Fassungsangabe der einzelnen novellierten Bestimmungen	17
45. Sonstige Feststellungen	17
46. Übergangsrecht, frühere Fassungen	18

VII. BERICHTIGUNG FEHLERHAFTER WIEDERVERLAUTBARUNGEN

47. Fehlerhafte Wiederverlautbarung	19
48. Berichtigung	19

Beilage:

Muster einer Wiederverlautbarungskundmachung

I. GEGENSTAND DER WIEDERVERLAUTBARUNG

1. Gegenstand

Gegenstand der Wiederverlautbarung sind gemäß Art. 49a Abs. 1 B-VG die Bundesgesetze. Darunter fallen

- Bundesgesetze, die vom **Nationalrat** beschlossen wurden,
- alle durch ausdrückliche bundesgesetzliche Anordnung als „Bundesgesetz“ **rezipierten** Vorschriften,
- alle kraft ausdrücklicher **bundesverfassungsgesetzlicher** Anordnung den Bundesgesetzen gleichgestellten Vorschriften.

2. Bundesgesetze

Es können sämtliche Bundesgesetze wiederverlautbart werden, soweit sie nicht kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung als Landesgesetze gelten.

Kein Bundesgesetz, sondern nur eine Verordnung liegt vor, wenn der Bundesgesetzgeber verfassungswidrigerweise eine Verordnung erläßt. Diese ist als Verordnung nicht der Wiederverlautbarung zugänglich.

3. „Bundesgesetze“ kraft bundesgesetzlicher Rezeption

Ein einfaches Bundesgesetz kann eine andere Rechtsvorschrift als „Bundesgesetz“ rezipieren:

- Eine **außer Kraft getretene** Vorschrift wird durch Bundesgesetz neu erlassen.
- Eine bisher **als Verordnung** in Geltung stehende Vorschrift wird auf Gesetzesstufe gehoben. Die Ausdrucksweise ist unterschiedlich: z. B. „bleibt als Bundesgesetz in Geltung“.

Die auf diese Weise als Bundesgesetz rezipierte Rechtsvorschrift ist durchgehend als „Bundesgesetz“ zu bezeichnen. Eventuelle Bezugnahmen im Text, z. B. auf die frühere „Verordnung“, sind richtigzustellen.

4. „Bundesgesetz“ kraft bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung

Ausnahmsweise ordnet der Bundesverfassungsgesetzgeber selbst die (Weiter-)Geltung einer Rechtsvorschrift als einfaches Bundesgesetz an.

Die weitaus überwiegende Anzahl der Fälle machen aber jene Rechtsvorschriften aus, die durch

- Rechtsüberleitung oder
- Kompetenzänderungen

zu Bundesgesetzen geworden sind.

II. AUFBAU DER WIEDERVERLAUTBARUNG

5. Kundmachung und Anlagen

Der Wiederverlautbarungsakt umfaßt

- die **Kundmachung**,
- die **Anlage**, welche die aktuelle Fassung des Bundesgesetzes enthält, und
- etwaige **weitere Anlagen**, die Übergangsrecht beinhalten.

6. Übergangsbestimmungen

Im Hinblick auf die rechtsbereinigende Funktion der Wiederverlautbarung sollten nach Möglichkeit **sämtliche** Übergangsbestimmungen unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung in gesonderten Anlagen kundgemacht werden (vgl. Art. 49a Abs. 2 Z 6 B-VG).

7. Frühere Fassungen

Ebenso können noch anzuwendende frühere Fassungen unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung in gesonderten Anlagen kundgemacht werden (vgl. Art. 49a Abs. 2 Z 6 B-VG).

8. Keine Sammelwiederverlautbarungen

Mehrere Wiederverlautbarungen unter einer einzigen Kundmachung und einer **einzig**en **BGBI.-Nummer** (vgl. etwa die Verwaltungsverfahrensgesetze 1950) sollten nicht vorgenommen werden.

Freilich können mehrere sachlich zusammenhängende Wiederverlautbarungen mit aufeinanderfolgenden Nummern im **selben Stück** des Bundesgesetzblattes kundgemacht werden.

III. ERMITTLUNG DER GELTENDEN FASSUNG

9. Vorgangsweise

Bei der Erstellung der geltenden Fassung können moderne Technologien (z. B. Computer) herangezogen werden.

Soweit dies nicht möglich ist, empfiehlt sich folgende Vorgangsweise:

- Anfertigung von Kopien,
- Übersicht über die ausdrücklichen Änderungen und gegebenenfalls auch die erfolgten Umnumerierungen,
- Streichung überholter novellierter Bestimmungen,
- Ordnung der aus den Novellen übriggebliebenen Bestimmungen,
- Einarbeitung dieser Bestimmungen in die Stammfassung,
- Überprüfung dieses Textes,
- Einarbeitung der sonstigen Änderungen,
- Korrekturen und Anordnung der Satzanweisungen

10. Authentische Publikationsblätter

Die geltende Fassung ist aus den (seinerzeit) authentischen Publikationsblättern zu erstellen. Authentisch sind z. B. BGBl., LGBl., StGBL., RGBL.

11. Hilfsmittel

Bei der Ermittlung der geltenden Fassung sind sämtliche in Betracht kommenden Hilfsmittel (z. B. Rechtsinformationssystem, Gesetzesausgaben und Indizes) heranzuziehen.

12. Stammfassung und Novellen

Die geltende Fassung einer Rechtsvorschrift ergibt sich in der Regel aus der Stammfassung und den seither ergangenen Novellen.

13. Druckfehlerberichtigungen

Weiters sind Kundmachungen zu beachten, die unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Stammfassung deren Wortlaut in bestimmter Weise ändern, wie etwa Druckfehlerberichtigungen.

14. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes

Bei der Ermittlung der geltenden Fassung sind auch aufhebende Erkenntnisse des VfGH zu berücksichtigen.

15. Implizite Änderungen

Darüber hinaus können Änderungen auch durch solche Vorschriften erfolgen, die zwar den Wortlaut in relativ bestimmter Weise ändern, aber nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Vorschrift Bezug nehmen, wie z. B.

- Änderungen von Geldbeträgen,
- Änderungen von Verweisungen,
- Strafrechtsanpassungen,
- Kompetenzverschiebungen.

16. Unbestimmte formelle Derogationen

Es gibt Formulierungen, die zwar ausdrücklich auf eine bestimmte Vorschrift Bezug nehmen, aber den Wortlaut nur in relativ unbestimmter Weise ändern, z. B.:

- Unbestimmte Aufhebungen („nur insoweit, als sich ... nicht auf ... bezieht“) oder
- Salvatorische Klauseln („Die Bestimmungen des Gesetzes ... bleiben unberührt, soweit sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht widersprechen.“).
- Hier sind auch sonstige unbestimmte formelle Derogationen zu erwähnen, wie z. B. die Formulierung „Mit demselben Tage verlieren, soweit dieses Gesetz nicht eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in ... geregelt sind, ihre Wirksamkeit“.

Es ist dabei im Einzelfall zu entscheiden, ob die Änderungen eindeutig und damit einer Wiederverlautbarung zugänglich sind. Eventuelle Unklarheiten, die einer Wiederverlautbarung im Wege stehen, sollten durch eine Neuerlassung oder eine Novelle ausgeräumt werden.

17. Materielle Derogationen

Zu besonderen Schwierigkeiten können materielle Derogationen führen. Als Derogationsprinzipien kommen in Betracht:

- „lex posterior derogat legi priori“
- „Lex specialis derogat legi generali“.

Ist bei einer materiellen Derogation unklar, ob einer Bestimmung derogiert wurde, so ist die betreffende Bestimmung im Zweifel wiederzuverlautbaren.

18. Legisvakanz

Legisvakanz müssen hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches und insbesondere wegen der Möglichkeit mehrerer gleichzeitig nebeneinander geltender Fassungen besonders beachtet werden.

Bei Legisvakanz muß das Inkrafttreten der legisvakanten Bestimmungen abgewartet werden, damit dann der neue Text als geltend wiederzuverlautbart werden kann.

IV. ÄNDERUNGSMÖGLICHKEITEN ANLÄSSLICH DER WIEDERVERLAUTBARUNG

19. Langtitel

Der Langtitel wird grundsätzlich durch einen Kurztitel ersetzt.

Wird er dennoch wiederzuverlautbart, dann ist das bisherige Datum wegzulassen. Hinweise auf *leges fugitivae* sind zu streichen.

20. Kurztitel

Anlässlich einer Wiederverlautbarung kann der Kurztitel neu formuliert oder neu hinzugefügt werden (Art. 49a Abs. 2 Z 4 B-VG).

Dem Kurztitel ist die **Jahreszahl** der voraussichtlichen Kundmachung der Wiederverlautbarung im Bundesgesetzblatt anzufügen.

Bei Kurztiteln sind lange Wortbildungen zu vermeiden (101. Legistische Richtlinie 1990, im folgenden mit „LR“ zitiert)

21. Buchstabenabkürzung

Im Zuge einer Wiederverlautbarung kann eine Buchstabenabkürzung des Titels neu festgesetzt werden (Art. 49a Abs. 2 Z 4 B-VG).

Der Abkürzung (102. LR) ist jedoch, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, keine Jahreszahl anzufügen. Bei der Vergabe von Abkürzungen ist auf deren Unterscheidbarkeit zu achten.

22. Promulgationsklausel

Die Promulgationsklausel (z. B. „Der Nationalrat hat beschlossen:“) hat zu entfallen.

23. Präambel

Sofern bei Bundesgesetzen eine Präambel vorhanden ist, ist sie wiederzuverlautbaren, weil auch die Präambel ein vom Gesetzgeber mitbeschlossener Bestandteil des Gesetzes ist.

24. Überholte terminologische Wendungen

Überholte terminologische Wendungen können richtiggestellt werden und sind durch Ausdrücke der gängigen Terminologie zu ersetzen. (Art. 49a Abs. 2 Z 1 B-VG, vgl. auch 33. LR).

Der Ausdruck „Bundesministerium“ ist, wenn damit nicht ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist, durch „**Bundesminister**“ zu ersetzen (36. LR).

Überholte Formulierungen wie „findet ... Anwendung“ oder „die Bestimmungen des § ...“ sind durch einfachere Wendungen wie „ist ... anzuwenden“ bzw. „der § ...“ zu ersetzen (33. LR).

25. Veraltete Schreibweisen

Veraltete Schreibweisen können der neuen Schreibweise angepaßt werden (Art. 49a Abs. 2 Z 1 B-VG, vgl. auch 33. LR).

26. Verweisungen

Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, können richtiggestellt werden (Art. 49a Abs. 2 Z 2 B-VG).

Bei einer **statischen Verweisung** ist grundsätzlich nicht auf spätere Änderungen der verwiesenen Rechtsvorschrift Bezug zu nehmen. Ausgenommen sind jene Fälle, bei denen sich inhaltlich nichts geändert hat, z. B. eine bloße Umnummerierung des statisch verwiesenen Paragraphen.

Bei einer **dynamischen Verweisung** ist regelmäßig auf die geänderte Fassung der verwiesenen Rechtsvorschrift Bezug zu nehmen, und zwar auch dann, wenn die dynamische Verweisung (z. B. wegen unterschiedlicher Rechtssetzungsautoritäten) verfassungswidrig ist. Die Korrektur von Verfassungswidrigkeiten kann nicht durch eine Wiederverlautbarung vorgenommen werden, sondern ist Aufgabe der Gesetzgebung bzw. des VfGH.

27. Druckfehler, Beistrichfehler

Sonstige Unstimmigkeiten (vgl. Art. 49a Abs. 2 Z 2 B-VG) wie Druckfehler, Beistrichfehler und dergleichen können richtiggestellt werden.

Druckfehler sind nur solche Fehler, die den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen, nicht jedoch z. B. die Berichtigung von Gehaltsansätzen oder das Anfügen von Absätzen.

Bei der Korrektur von **Beistrichfehlern** ist zu beachten, daß eine Beistrichänderung den Sinn eines Satzes verändern kann. **Offensichtliche** Fehler sind aber zu berichtigen.

28. Überschriften

Durch Novellierung entstehen mitunter Überschriften, die nicht ins Bild der Stammfassung passen. Diese sind in der Druckweise anzupassen.

Aus informationstechnischen Gründen sind gesperrte Satzweisen zu vermeiden, da diese eine computerunterstützte Wortsuche erschweren.

29. Redaktionsversehen

Sprachliche Redaktionsversehen, die als solche erkennbar sind, sind zu berichtigen.

30. Derogierte Vorschriften

In den wiederzuverlautbarenden Text sind durch spätere Rechtsvorschriften aufgehobene Bestimmungen nicht mehr aufzunehmen (Art. 49a Abs. 2 Z 3 B-VG).

31. Gegenstandslose Vorschriften

Bestimmungen, die sonst gegenstandslos geworden sind, sind nicht mehr in den wiederzuverlautbarenden Text aufzunehmen (Art. 49a Abs. 2 Z 3 B-VG).

Eine Bestimmung ist **gegenstandslos**, wenn sie durch Änderung der Sach- oder Rechtslage ihren Regelungsgegenstand verloren hat.

- Inkrafttretensbestimmungen werden mit dem Inkrafttreten gegenstandslos.
- Gleiches gilt für Außerkrafttretensbestimmungen.

gen in früheren Novellen oder leges fugitivae, die nicht in der Anlage mitwiederverlautbart werden)

zu treffen.

Bei Legisvakanz ist der Zeitpunkt des zukünftigen Inkrafttretens anzugeben. Bei nicht wiederverlautbarten bundesgesetzlichen Regelungen ist festzuhalten, daß die genannten Bestimmungen von der Wiederverlautbarung unberührt bleiben.

46. Übergangsbestimmungen, frühere Fassungen

Werden Übergangsbestimmungen und noch anzuwendende frühere Fassungen wiederverlautbart (Art. 49a Abs. 2 Z 6 B-VG), so ist in der Kundmachung auf die diesbezüglichen Anlagen hinzuweisen (vgl. Abschnitt B der Beilage zu diesen Richtlinien). Weiters sind Bezugnahmen auf das Inkrafttreten einer Novelle durch die Angabe des Datums zu konkretisieren.

VII. BERICHTIGUNG FEHLERHAFTER WIEDERVERLAUTBARUNGEN

47. Fehlerhafte Wiederverlautbarung

Ist eine Wiederverlautbarung in einer über den Druckfehlerbereich (ein Druckfehler läßt den materiellen Gesetzesinhalt unverändert) hinausgehenden Weise fehlerhaft, so ist sie zu berichtigen.

48. Berichtigung

Die Berichtigung hat durch einen eigenen Berichtigungsakt zu geschehen, nicht aber durch eine neuerliche Wiederverlautbarung. Die Berichtigung wirkt ex nunc.

MUSTER EINER WIEDERVERLAUTBARUNGSKUNDMACHUNG

(Kundmachungstitel)

Kundmachung des Bundeskanzlers
(und des Bundesministers für ...) vom (Datum), mit der das ...gesetz
(die ...ordnung etc.) wiederverlautbart wird

Abschnitt A

Artikel I

Auf Grund des Art. 49a B-VG wird in der Anlage 1 das ...gesetz, BGBl.
Nr. ... wiederverlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

(Hier können auch Änderungen angeführt werden, die durch spätere Änderungen zur Gänze überholt sind).

Artikel III

Folgende gegenstandslos gewordene Bestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:

Artikel IV

Unter Berücksichtigung anderer als der bisher genannten Rechtsvorschriften werden im wiederverlautbarten Text folgende Änderungen vorgenommen:

Artikel V

Folgende Unstimmigkeiten werden richtiggestellt:

Artikel VI

Im wiederverlautbarten Text werden folgende terminologische Änderungen vorgenommen:

Artikel VII

Im wiederverlautbarten Text werden die bisherigen Paragraphenbezeichnungen (sonstigen Gliederungsbezeichnungen) wie folgt geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt (Paragraphenspiegel):

Artikel VIII

(1) Die wiederverlautbarte Fassung der folgenden Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Gesetzesänderungen:

§ 10 Abs. 1 letzter Satz BGBl. Nr. 357/1990, Art. I Z 1

§ 13 BGBl. Nr. 357/1990, Art. I Z 2

§ 13a (samt Überschrift) BGBl. Nr. 199/1982, Art. I Z 4

§ 14 Abs. 5 BGBl. Nr. 199/1982, Art. I Z 5

§ 17 Abs. 1 und 2 BGBl. Nr. 199/1982, Art. I Z 6

§ 17 Abs. 3 BGBl. Nr. 357/1990, Art. I Z 3

§ 17 Abs. 4 BGBl. Nr. 199/1982, Art. I Z 6

§ 35 BGBl. Nr. 275/1964, Art. II und
BGBl. Nr. 357/1990, Art. I Z 9

...

(2) Folgende Bestimmungen entfallen infolge Aufhebung durch die nachstehend angeführten Gesetzesänderungen:

Überschrift zu § 21 BGBl. Nr. 199/1982, Art. I Z 10

§§ 23 bis 31 samt den BGBl. Nr. 199/1982, Art. I Z 10
Überschriften

...

(3) Die Fassung der übrigen wiederverlautbarten Bestimmungen entspricht noch der Anlage 2 zur Kundmachung BGBl. Nr. 172/1950.

Artikel IX

Durch die Wiederverlautbarung werden folgende Bestimmungen nicht berührt und daher nicht wiederverlautbart: (Dieser Artikel sollte nur ausnahmsweise verwendet werden, wie z. B. für nicht wiederverlautbarte legisvakante Bestimmungen, für leges fugitivae).

Artikel X

Das ... gesetz wird mit dem Titel „...“ wiederverlautbart.

Abschnitt B

(bei anschließender gesonderter Wiederverlautbarung von Übergangsbestimmungen und noch anzuwendenden früheren Fassungen einzelner Bestimmungen)

Artikel XI

Auf Grund des Art. 49a B-VG werden Übergangsbestimmungen in Novellen zum gesetz sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des Gesetzes in der Anlage 2 wiederverlautbart.

Artikel XII

Die (folgenden) Bestimmungen sind durch das ... gesetz neu erlassen worden.

Artikel XIII

Folgende Bestimmungen werden wiederverlautbart:

Artikel XIV

Folgende Bestimmungen sind aufgehoben und werden daher als nicht mehr geltend festgestellt:

Artikel XV

Folgende gegenstandslos gewordenen Bestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:

Artikel XVI

Folgende Bestimmungen bleiben unberührt:

Artikel XVII

Folgende Bestimmungen werden nicht wiederverlautbart, weil sie durch ... zur Gänze Landesrecht geworden sind:

Artikel XVIII

Unter Berücksichtigung anderer als der bisher genannten Rechtsvorschriften werden im wiederverlautbarten Text folgende Änderungen vorgenommen:

Artikel XIX

Im wiederverlautbarten Text werden folgende terminologische Änderungen vorgenommen:

Artikel XX

Die im Art. XIII genannten Bestimmungen werden in folgender Weise wiederverlautbart:

Unterschrift(en)

Anlagen
(Gesetzestexte)